

# Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 02, Februar 2021

## Inhalt

### Vom Europäischen Gerichtshof ..... 2

#### Zur Besteuerung der Überlassung von Firmenwagen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die herkömmlichen Grundsätze der Umsatzbesteuerung der Überlassung von Firmenwagen im Tausch gegen die anteilige Arbeitsleistung infrage gestellt. .... 2

### Aus der Gesetzgebung ..... 4

#### Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenen Fällen – und ein Entwurf für ein Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Für den Veranlagungszeitraum 2019 wurde die Steuerklärungsfrist in beratenen Fällen ebenso wie die zinsfreie Karenzzeit verlängert. Zusätzlich liegt ein Entwurf eines Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes vor, mit dem die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf Restaurationsleistungen bis einschließlich 31. Dezember 2022 verlängert werden soll. .... 4

### Aus der Finanzverwaltung..... 5

#### Zu den Voraussetzungen der Steuerschuld aufgrund des Ausweises gesetzlich nicht geschuldeter Umsatzsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) präzisiert die Voraussetzungen, unter denen ein falscher Steuerausweis zu einer Steuerschuld führt. .... 5

#### Keine Anwendung der Sonderregelung für Reiseleistungen auf Drittlandsunternehmer

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) können Drittlandsunternehmer die Sonderregelung des § 25 UStG nicht in Anspruch nehmen. Die Rechtsgrundlage dafür ist unklar. .... 5

#### Brexit: Ausschlussfrist für die Vergütung von Vorsteuer des Jahres 2020 am 31. März 2021

Allem Anschein nach handelt es sich bei der im Zuge des Brexit vereinbarten Frist des 31. März 2021 für Anträge aus und nach dem Vereinigten Königreich (UK) auf Vergütung von Vorsteuer des Jahres 2020 um eine Ausschlussfrist – Antragsteller in EU und UK sollten jetzt tätig werden. .... 6

### Aus dem Ausland..... 7

#### Kanada: Ausdehnung der Steuerpflicht für digitale Produkte und von Lieferungen

Zum 1. Juli 2021 sollen nach einem Gesetzesvorschlag der kanadischen Bundesregierung in Kanada neue Regelungen vor allem zur Besteuerung ausländischer Anbieter in Kraft treten, die grenzüberschreitend elektronische Produkte und Dienstleistungen erbringen oder bestimmte Lieferungen innerhalb Kanadas tätigen. .... 7

#### Oman: Steuerliche Registrierung

Unternehmer mit einem (tatsächlichen oder erwarteten) Jahresumsatz von mehr als 1 Million Omanischen Rial (ca. 2,12 Millionen Euro) müssen sich bis zum 15. März 2021 steuerlich registrieren, um in Hinblick auf

die Einführung der Mehrwertsteuer im Oman zum 16. April 2021 ihren steuerlichen Pflichten nachkommen zu können und um Strafzahlungen zu vermeiden..... 7

<b>Service .....</b>	<b>8</b>
Veranstaltungen .....	8
Ihre Ansprechpartner .....	9
Bestellung und Abbestellung.....	9

# Vom Europäischen Gerichtshof

## Zur Besteuerung der Überlassung von Firmenwagen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die herkömmlichen Grundsätze der Umsatzbesteuerung der Überlassung von Firmenwagen im Tausch gegen die anteilige Arbeitsleistung infrage gestellt.

---

### Fundstellen:

EuGH [C-288/19 „QM“](#), Urteil vom 20. Januar 2021;  
[C-210/11 und C-211/11](#)  
„Medicom und Alard“, Urteil vom 18. Juli 2013

---

Die Klägerin war eine Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds mit Sitz in Luxemburg. Sie stellte zwei Mitarbeitern, die in Deutschland ihren Wohnsitz und in Luxemburg ihren Arbeitsplatz hatten, je ein Fahrzeug zur Verfügung. Die Fahrzeuge wurden sowohl für dienstliche als auch für private Zwecke genutzt. Die Überlassung erfolgte für einen Mitarbeiter (M1) ohne weitere Kosten, vom Gehalt des anderen Mitarbeiters (M2) behielt die Klägerin für die Überlassung einen jährlichen Betrag von einigen Tausend Euro ein. In Luxemburg unterlag die Überlassung der beiden Fahrzeuge nicht der Mehrwertsteuer und die Klägerin war auch nicht zum Abzug der in Verbindung mit den beiden Fahrzeugen gezahlten Vorsteuer berechtigt. In Deutschland meldete die Klägerin hinsichtlich der Überlassung der Fahrzeuge steuerpflichtige sonstige Leistungen zur Umsatzsteuer an, ging dann aber gerichtlich gegen die Steuerfestsetzungen vor.

Nach Meinung des EuGH war es zwar unstrittig, dass die Klägerin Steuerpflichtige war und als solche handelte, als sie ihren Arbeitnehmern die Fahrzeuge zur Verfügung stellte. Eine Dienstleistung werde jedoch nur dann „gegen Entgelt“ erbracht und sei steuerbar, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden. Dabei müsse die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung bilden. Der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem erhaltenen Gegenwert könne sich bei einem Arbeitsvertrag durch einen Teil der Barvergütung konkretisieren, auf den der Arbeitnehmer als Gegenleistung für eine Leistung des Arbeitgebers verzichten muss.

Im vorliegenden Fall hatte M1 für die Fahrzeugüberlassung weder eine Zahlung geleistet noch einen Teil seiner Barvergütung auf die Überlassung verwendet. Daher handelte es sich nach Meinung des EuGH nicht um eine entgeltliche Dienstleistung. Was eine mögliche unentgeltliche Wertabgabe infolge der Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, unter anderem für den Bedarf des Personals, anging, käme es zunächst darauf an, ob dieser Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hatte. Konkret hatte die Klägerin in Luxemburg keinen Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit den Fahrzeugen geltend machen können. Ob ein solcher Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht möglicherweise in Deutschland entstanden wäre, ergab sich aus den Akten nicht.

Doch selbst wenn eine unentgeltliche Wertabgabe vorliegen sollte, könne eine solche unentgeltliche Wertabgabe keine „Vermietung eines Beförderungsmittels“ im Sinne des Art. 56 Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystemRL darstellen. Der EuGH wendete hier die Grundsätze der Vermietung eines Grundstücks entsprechend an: Diese Grundsätze setzten voraus, dass der Eigentümer eines Grundstücks dem Mieter gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht überträgt, seine Sache in Besitz zu nehmen und andere von diesem Recht auszuschließen. Ein fehlender Mietzins aber könne nicht durch den Umstand aufgewogen werden, dass die private Nutzung des dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands einkommensteuerlich als ein quantifizierbarer geldwerter Vorteil und somit in gewisser Weise als ein Teil der Vergütung angesehen wird, auf die der Begünstigte als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des fraglichen Gegenstands verzichtet hat. Denn der Begriff des Mietzinses setze eine Entrichtung in Geld voraus, ein geldwerter Vorteil könne dem nicht gleichgestellt werden. Im Fall einer unentgeltlichen Wertabgabe infolge einer kostenfreien Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands sei diese

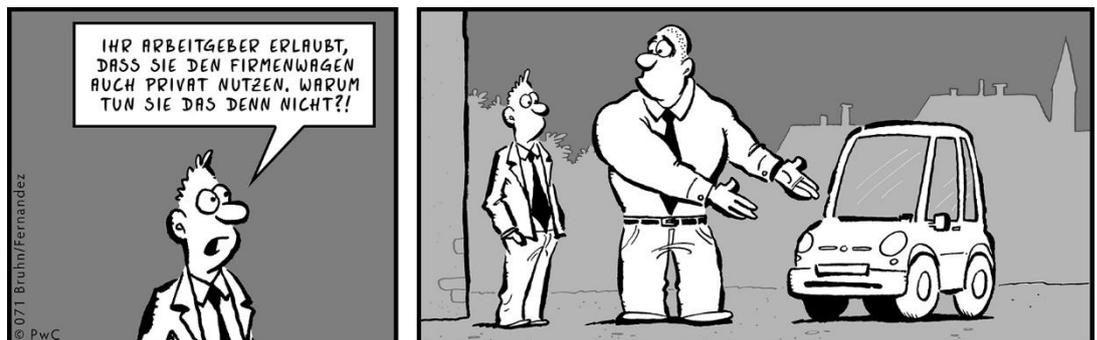
Voraussetzung nicht erfüllt, die Leistungsortbestimmung des Art. 56 Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL sei nicht anwendbar.

Was dagegen den Fall des M2 anging, der für die Nutzung des Firmenwagens einen Betrag zahlte, für den ein Teil des Gehalts in Abzug gebracht wurde, könne es sich um eine entgeltliche Dienstleistung handeln, die somit möglicherweise unter Art. 56 Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL falle. Allerdings sei hier noch zu prüfen, ob zwischen der Klägerin und M2 eine „wirkliche Vereinbarung“ über die Dauer des Nutzungsrechts sowie über das Recht, den Gegenstand zu benutzen und andere von ihm auszuschließen, vorhanden war, wie dies im Bereich des Wohnraums entschieden worden sei. Zwar erfordere die nötige Befugnis des Mieters, das Fahrzeug zu nutzen und andere davon auszuschließen, es nicht, dass es dem Steuerpflichtigen unmöglich sein muss, die Fahrzeugnutzung zu dienstlichen Zwecken vorzugeben. Freilich setze sie voraus, dass das Fahrzeug dem Mitarbeiter dauerhaft auch für seinen privaten Bedarf zur Verfügung bleibt.

## Hinweis

Der EuGH hat mit diesem Urteil der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung zur Überlassung von Fahrzeugen an das Personal (Abschnitt 15.23 Abs. 8 ff. UStAE) eine Absage erteilt. Der Finanzverwaltung zufolge gilt eine solche Überlassung eines Firmenwagens auch zu privaten Zwecken unter der Voraussetzung insbesondere einer Regelung im Arbeitsvertrag, einer mündlichen Abrede oder einer betrieblichen Übung bislang regelmäßig als entgeltliche sonstige Leistung. Von Entgeltlichkeit soll stets auszugehen sein, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer für eine gewisse Dauer und nicht nur gelegentlich zur Privatnutzung überlassen wurde. Dem soll ein tauschähnlicher Umsatz zugrunde liegen: Die Gegenleistung des Arbeitnehmers für die Fahrzeugüberlassung besteht nach Meinung der Finanzverwaltung regelmäßig in der anteiligen Arbeitsleistung, die er für die Privatnutzung des gestellten Fahrzeugs erbringt. Der Wagen gilt dabei grundsätzlich als ausschließlich unternehmerisch genutzt, was unter den weiteren Voraussetzungen den Vorsteuerabzug eröffnet. Nur bei geringfügiger gelegentlicher privater Nutzung des Firmenwagens durch den Arbeitnehmer zu besonderen Anlässen oder Zwecken kann ausnahmsweise von einer unentgeltlichen Wertabgabe ausgegangen werden.

Der EuGH scheint in seiner Entscheidung grundsätzlich von einer unentgeltlichen Wertabgabe auszugehen, wenn nicht ein Teil des Gehalts als Gegenleistung einbehalten wird: Der Umstand allein, dass einkommensteuerlich ein geldwerter Vorteil gewährt wird, genügt dem EuGH nicht zur Annahme von Entgeltlichkeit (wie der EuGH bereits in seinem Urteil in der Rechtssache „Medicom und Alard“ mitgeteilt hatte). Sofern die unternehmerische Nutzung des Wagens mindestens zehn Prozent beträgt (wozu in diesen Fällen dann die Überlassung an den Arbeitnehmer nicht mehr zählt), besteht regelmäßig ein Zuordnungswahlrecht, gegebenenfalls mit einer Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe für die Nutzungsüberlassung. Die Höhe des Vorsteuerabzugs für die Anschaffung und den Unterhalt des Wagens hängt dann neben einer Verwendung zu steuerfreien und/oder steuerpflichtigen unternehmerischen Zwecken davon ab, ob und zu welchem Teil der Unternehmer den Wagen dem Unternehmen zuordnet. Besonderheiten können unter anderem bei einer Verwendung für (im engeren Sinne) nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gelten (z. B. ideelle Vereinszwecke) sowie vor allem bei geleasteten Wagen, wenn das Leasing als sonstige Leistung einzustufen ist; hier ist allerdings zu beachten, dass der EuGH nicht über geleaste Wagen entschieden hat.



Für Unternehmer, die nicht – auch nicht teilweise – zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann es künftig lohnend sein, für die Überlassung des Firmenwagens eine Gestaltung zu wählen, die sich die Aussagen des EuGH zu M1 (Überlassung ohne Einbehalt eines Teils des Gehalts) zunutze macht, weil dann mangels Vorsteuerabzug ausgangsseitig auch keine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern ist. Ob es für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung der unternehmensfremden Nutzung gegebenenfalls bei der Ein-Prozent-Regelung bleiben kann, muss sich weisen – es könnte sich dabei um eine Pauschalierung der Berechnungsmethode handeln, was der EuGH in manchen Fällen in gewissem Umfang zulässt.

Davon abgesehen ändert sich bei einer unentgeltlichen Wertabgabe der Leistungsort. Im Fall des M1 scheint anstelle eines Leistungsorts an dessen Wohnsitz (Deutschland) ein Leistungsort nach Art. 45 MwStSystRL (§ 3a Abs. 1 UStG) und somit der Ort infrage zu kommen, an dem sein Arbeitgeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat (hier offenbar Luxemburg). Das Urteil könnte im Hinblick auf die sogenannte Use-and-Enjoyment-Regelung des § 3a Abs. 6 Nr. 1 UStG auch für Drittlandsunternehmer interessant werden: Hier kommt hinzu, dass unter anderem die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels als in Deutschland ausgeführt gilt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Unter den weiteren Voraussetzungen und der Annahme, dass auch in einem solchen Fall keine „Vermietung“ vorliegt, wäre in Sachverhalten wie denen des M1 die Überlassung des Wagens ebenfalls der Besteuerung in Deutschland entzogen.

Im Hinblick auf den Mitarbeiter, bei dem für die Überlassung des Firmenwagens auch zum privaten Gebrauch ein Betrag vom Gehalt einbehalten wird, bleibt es demgegenüber bei einer entgeltlichen Überlassung. Hier kann aber die Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) in Betracht kommen. Dazu bedarf es aber einer vom EuGH im Urteil angesprochenen „wirklichen Vereinbarung“.

Bei Veranlassung sollte geprüft werden, ob sich die umsatzsteuerliche Behandlung ändert, wenn das Urteil des EuGH zugrunde gelegt wird, gegebenenfalls – zum Beispiel dann, wenn ausländische Unternehmer den Firmenwagen wie im Beispiel des M1 zur Privatnutzung überlassen und die Überlassung in Deutschland versteuert haben – sollten Veranlagungen offen gehalten werden. Allerdings kann es dauern, bis wiederum Rechtsfrieden einkehrt: Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen wurde nicht vom Bundesfinanzhof (BFH), sondern von einem erstinstanzlichen Finanzgericht (Saarbrücken) eingereicht, dessen Entscheidung im Gegensatz zu einer Entscheidung des BFH wohl nicht zu einer Anpassung der Verwaltungsmeinung führen dürfte. Dies gilt umso mehr, als dass die Ausführungen des EuGH zur Bemessungsgrundlage recht unklar sind.

## Aus der Gesetzgebung

### Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen – und ein Entwurf für ein Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

---

#### Fundstellen:

Übersichtsseiten zum [Gesetz zur Verlängerung](#) der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019, zum [Dritten Corona-Steuerhilfegesetz](#) und zum [Corona-Steuerhilfegesetz](#)

---

Für den Veranlagungszeitraum 2019 wurde die Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen ebenso wie die zinsfreie Karenzzeit verlängert. Zusätzlich liegt ein Entwurf eines Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes vor, mit dem die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf Restaurationsleistungen bis einschließlich 31. Dezember 2022 verlängert werden soll.

Mit Gesetz vom 15. Februar 2021 wurde unter anderem das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung durch „Sonderregelungen auf Grund der Corona-Pandemie“ ergänzt. Die in § 149 Abs. 3 AO vorgesehene Regelfrist für die Abgabe von Steuererklärungen in beratenen Fällen, die auch für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung gilt, wurde für den Veranlagungszeitraum 2019 auf den 31. August 2021 verlängert. Entsprechend wird für diesen Veranlagungszeitraum unter anderem der gewöhnliche Beginn des Zinslaufs für Steuernachforderungen und Steuererstattungen auf den 1. Oktober 2021 verschoben.

Ein im Entwurf vorliegendes „Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) sieht neben weiteren Maßnahmen vor, die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) zu verlängern, die vor dem 1. Januar 2023 erbracht werden. Die mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 eingeführte Maßnahme sieht bislang die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Leistungen der genannten Art vor.

# Aus der Finanzverwaltung

## Zu den Voraussetzungen der Steuerschuld aufgrund des Ausweises gesetzlich nicht geschuldeter Umsatzsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) präzisiert die Voraussetzungen, unter denen ein falscher Steuerausweis zu einer Steuerschuld führt.

---

### Fundstellen:

BMF-Schreiben vom  
[11. Januar 2021](#);  
BFH [XI R 4/15](#), Urteil vom  
21. September 2016

---

Zur Ratio der Steuerschuld wegen Ausweises gesetzlich nicht geschuldeter Steuer (§ 14c UStG) gehört der Umstand, dass eine Rechnung mit einem solchen Steuerausweis eine abstrakte Gefahr begründet, dass jemand den Vorsteuerabzug daraus geltend machen kann. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine solche Steuerschuld voraussetzt, dass die fragliche Rechnung allen formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug genügt. Eine Steuerschuld wegen falschen Steuerausweises erforderte schon bislang nicht, dass die erteilte Rechnung (gegebenenfalls auch unzutreffend) alle in § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG aufgezählten Merkmale aufweist. Nun setzt das BMF ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2016 um. Diesem Urteil zufolge erfüllt eine Rechnung die Anforderungen an einen unberechtigten Steuerausweis im Sinne des § 14c Abs. 2 UStG schon dann, wenn sie den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ausweist. Denn Gegenstand der Regelung des § 14c Abs. 2 UStG sei die Gefährdung des Steueraufkommens durch Abrechnungsdokumente, die die elementaren Merkmale einer Rechnung aufweisen oder den Schein einer solchen erwecken und den Empfänger zum Vorsteuerabzug verleiten.

Das BMF ändert den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend zur Anwendung in allen offenen Fällen – allerdings, anders als die Überschrift denken lässt, nicht nur für den Fall eines unberechtigten Steuerausweises nach § 14c Abs. 2 UStG (z. B. Steuerausweis durch Nichtunternehmer), sondern auch für den Fall eines unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG (z. B. Steuerausweis im Fall einer steuerbefreiten Leistung oder überhöhter Steuerausweis im Fall einer Leistung zum ermäßigten Steuersatz, die mit dem Regelsteuersatz abgerechnet wird).

Im Zusammenhang mit den Ausführungen im UStAE zu § 14c Abs. 2 UStG erläutert das BMF, dass im Übrigen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Die Umsatzsteuer sei bereits dann gesondert ausgewiesen, wenn die Steuer als Geldbetrag genannt und als Steuerbetrag gekennzeichnet ist. Der eindeutige, klare und unbedingte Ausweis der Umsatzsteuer genüge. An den Steuerausweis im Sinne von § 14c Abs. 2 UStG seien im Übrigen keine bestimmten optischen Anforderungen zu stellen. Die Steuer könne auch im Rahmen eines erläuternden Hinweises gesondert ausgewiesen werden.

## Keine Anwendung der Sonderregelung für Reiseleistungen auf Drittlandsunternehmer

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) können Drittlandsunternehmer die Sonderregelung des § 25 UStG nicht in Anspruch nehmen. Die Rechtsgrundlage dafür ist unklar.

Das BMF ergänzt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) dahingehend, dass § 25 UStG bei Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar sei. Die Regelungen dieses Schreibens seien in allen offenen Fällen anzuwenden. Es werde aber aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht beanstandet, wenn auf bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführte Reiseleistungen der genannten Unternehmer die Sonderregelung des § 25 UStG angewendet wird.

---

### Hinweis

---

Das BMF erläutert den Grund für seine Auffassung nicht. Es zieht möglicherweise Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses aus einer Sitzung des Jahres 2014 heran: Der Ausschuss hatte damals – wengleich nicht einstimmig, sondern lediglich mit großer Mehrheit – entschieden, dass „von im eigenen Namen handelnden Reisebüros für Steuerpflichtige oder Nichtsteuerpflichtige bewirkte Umsätze nur dann unter die

---

### Fundstellen:

BMF-Schreiben vom  
[29. Januar 2021](#);  
Leitlinien aus der 101. Sitzung des Mehrwertsteuerausschusses vom 20. Oktober 2014, [G – taxud.c.1\(2015\) 553554 – 831](#);  
Schlussanträge der Generalanwältin Juliane Kokott vom [31. Januar 2013](#) in der Rechtssache C-155/12 „RR Donnelley“, zur Rolle des Mehrwertsteuerausschusses vgl. Rz. 47 ff., m. w. N.

---

Sonderregelung fallen, wenn das Reisebüro den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in der Europäischen Union hat oder in der Europäischen Union über eine feste Niederlassung verfügt, von wo aus es die betreffenden Dienstleistungen erbracht hat“. Auch für diese Auffassung ist der Grund unklar, möglicherweise liegt ihr ein Umkehrschluss aus dem Wortlaut des Art. 307 Abs. 2 MwStSystRL zugrunde, wonach „die einheitliche Dienstleistung [des Reisebüros an den Reisenden] in dem *Mitgliedstaat* besteuert [wird], in dem das Reisebüro den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus es die Dienstleistung erbracht hat“. Eine solche Auslegung überzeugt aber nicht unbedingt – die Vorschrift des Art. 307 Abs. 2 MwStSystRL ist eine Regelung zum Leistungsort, die eigentlich bereits voraussetzt, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift eröffnet ist. Zudem sollte dabei beachtet werden, dass der Mehrwertsteuerausschuss nach Art. 398 MwStSystRL lediglich ein beratender Ausschuss und seine Auslegung des Unionsrechts daher nicht rechtlich bindend ist – allerdings ist seine Auffassung (wie die Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof [EuGH] Juliane Kokott im Jahr 2013 ausführte) auch nicht a priori bedeutungslos. Dagegen, dass das BMF tatsächlich auf die genannte Leitlinie des Mehrwertsteuerausschusses abstellt, spricht freilich ein bestimmter Umstand, in dem es von diesen Leitlinien abweicht: Es verlangt kategorisch, dass keine feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet besteht – ohne Ansehen des Umstands, ob Reiseleistungen von dieser Niederlassung aus erbracht werden oder nicht.

Die Konsequenzen können gravierend sein. Anstatt dass die von § 25 UStG erfassten Leistungen insgesamt als einheitliche Leistung am Sitz oder am Ort der ausführenden Betriebsstätte besteuert werden (bei Drittlandsunternehmern also in Deutschland nicht steuerbar sind), gelten die allgemeinen Regelungen. Ob es sich also bei mehreren vom Reiseveranstalter erbrachten Leistungen um einheitliche Leistungen oder um mehrere selbstständige Leistungen handelt, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen, ebenso wie der Leistungsort für die einzelnen selbstständigen Leistungen. In vielen Fällen wird eine Registrierungspflicht in Deutschland die Folge sein. Andererseits wird unter den weiteren Voraussetzungen der Vorsteuerabzug aus Reisevorleistungen möglich. Auf Empfängerseite kann ein Übergang der Steuerschuld nach § 13b UStG in Betracht kommen; es sollte dabei aber beachtet werden, dass bestimmte Leistungen wie die Personenbeförderung in Bussen an Unternehmer für Zwecke ihres Unternehmens nach § 13b Abs. 6 UStG explizit vom Übergang der Steuerschuld ausgenommen sein können.

## Brexit: Ausschlussfrist für die Vergütung von Vorsteuer des Jahres 2020 am 31. März 2021

Allem Anschein nach handelt es sich bei der im Zuge des Brexit vereinbarten Frist des 31. März 2021 für Anträge aus und nach dem Vereinigten Königreich (UK) auf Vergütung von Vorsteuer des Jahres 2020 um eine Ausschlussfrist – Antragsteller in EU und UK sollten jetzt tätig werden.

Aus Art. 51 Abs. 3 des Austrittsabkommens ergibt sich, dass Anträge von EU-Unternehmern auf Rückerstattung von im UK (oder für dort ansässige Unternehmer in der EU) gezahlter Mehrwertsteuer nach der Richtlinie 2008/9/EG „nach den Bedingungen dieser Richtlinie“ spätestens am 31. März 2021 zu stellen seien. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 dahingehend geäußert, dass abweichend von Artikel 15 der genannten Richtlinie Anträge auf Erstattung von Mehrwertsteuer, die vor dem 1. Januar 2021 von einem im UK ansässigen Unternehmer im Inland oder von einem im Inland ansässigen Unternehmer im UK gezahlt wurde, bis zum 31. März 2021 zu stellen seien (vgl. [Ausgabe 12](#) der „Umsatzsteuer-News“ vom Dezember 2020). Nun hat sich auch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in einer Online-Information vom 9. Februar 2021 in einer Weise geäußert, die den Schluss zulässt, dass Anträge aus und nach Großbritannien, die Vorsteuer des Jahres 2020 betreffen, nach Ablauf des 31. März 2021 nicht nur nicht wie bisher auf elektronischem Wege über das jeweilige Portal der Behörden des Ansässigkeitsstaats gestellt werden können, sondern überhaupt verfristet sind. Auch einer Veröffentlichung der britischen Finanzverwaltung zufolge können offenbar Anträge von EU-Unternehmern auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen des Jahres 2020 nach dem 31. März 2021 nicht mehr eingereicht werden.

---

### Hinweis

---

Wie es derzeit also scheint, ist im UK Vorsteuer des Jahres 2020 für EU-Unternehmer (und EU-Vorsteuer für UK-Unternehmer) nach dem 31. März 2021 nicht mehr im Vorsteuervergütungsverfahren erstattungsfähig und damit verloren. Zu möglichen Billigkeitsmaßnahmen wurde bislang nichts bekannt. Unternehmer sollten daher von einer Ausschlussfrist ausgehen und Anträge auf die Vergütung von Vorsteuer des Jahres 2020 umgehend stellen, um die Frist des 31. März 2021 zu wahren. Das gilt offenbar zumindest auch, soweit es nordirische Vorsteuer bzw. nordirische Unternehmer betrifft – und zwar trotz des Umstands, dass

---

#### Fundstelle:

Online-Nachricht des BZSt vom 9. Februar 2021; BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2020; [Abkommen](#) über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union; [„Refunds of UK VAT for non-UK businesses or EU VAT for UK businesses“](#), Notice 723A der Finanzbehörden des Vereinigten Königreichs vom 31. Dezember 2020 mit Update vom 9. Februar 2021

---

Nordirland (nur) in Bezug auf die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs einstweilen weiterhin als Gemeinschaftsgebiet behandelt wird: Sowohl die genannte Vorschrift des Austrittsabkommens als auch das BMF-Schreiben sprechen in diesem Zusammenhang nicht wie das BZSt von „Großbritannien“, sondern vom „Vereinigten Königreich“, wobei das BMF in seinen Schreiben in anderen Zusammenhängen sorgfältig zwischen den Landesteilen Großbritannien und Nordirland differenziert.

## Aus dem Ausland

### Kanada: Ausdehnung der Steuerpflicht für digitale Produkte und von Lieferungen

Zum 1. Juli 2021 sollen nach einem Gesetzesvorschlag der kanadischen Bundesregierung in Kanada neue Regelungen vor allem zur Besteuerung ausländischer Anbieter in Kraft treten, die grenzüberschreitend elektronische Produkte und Dienstleistungen erbringen oder bestimmte Lieferungen innerhalb Kanadas tätigen.

Ausländische Unternehmer, die nicht schon gegenwärtig zur Erfassung für Zwecke der Goods and Services Tax bzw. Harmonized Sales Tax (GST/HST) verpflichtet sind, sollen mit ihren digitalen Produkten und Dienstleistungen an kanadische Verbraucher zum 1. Juli 2021 registrierungspflichtig werden und Steuern in einem neuen, vereinfachten Verfahren abführen. Das gilt grundsätzlich auch für digitale Plattformen, die solche Verkäufe unterstützen. Die Steuer wird zudem unter anderem auf kurzzeitige Unterbringungsleistungen von nicht zur GST/HST registrierten Anbietern erhoben, die durch digitale Plattformen unterstützt werden – Steuerschuldner soll dann die digitale Plattform sein. Der Steuer unterliegen auch Transaktionen, die den Verkauf von Waren in kanadischen Auslieferungslagern (sowie den Warenversand innerhalb Kanadas) an kanadische Verbraucher (d. h. an nicht für Zwecke der GST/HST registrierte Abnehmer) durch nichtansässige Verkäufer und ggf. durch unterstützende digitale Plattformen umfassen.

Für nichtansässige Verkäufer digitaler Produkte und Dienstleistungen ist eine Registrierungsschwelle für Umsätze von nicht mehr als 30.000 kanadischen Dollar (ca. 19.500 Euro) während eines Zeitraums von 12 Monaten vorgesehen; was Verkäufer angeht, sind in diese Schwelle keine Umsätze einzubeziehen, die über eine in Kanada steuerlich registrierte, digitale Plattform erfolgen. Dieselbe betragliche Schwelle gilt für die genannten Warentransaktionen, wenn keine digitale Plattform eingeschaltet ist sowie für die Betreiber digitaler Plattformen für Lieferungen in Kanada nicht registrierter Verkäufer an kanadische Verbraucher über ihre Plattform.

### Oman: Steuerliche Registrierung

---

**Fundstelle:**  
Webauftritt der omanischen  
Steuerbehörde

---

Unternehmer mit einem (tatsächlichen oder erwarteten) Jahresumsatz von mehr als 1 Million Omanischen Rial (ca. 2,12 Millionen Euro) müssen sich bis zum 15. März 2021 steuerlich registrieren, um in Hinblick auf die Einführung der Mehrwertsteuer im Oman zum 16. April 2021 ihren steuerlichen Pflichten nachkommen zu können und um Strafzahlungen zu vermeiden.

Unternehmer mit geringerem Jahresumsatz sollen nach Höhe dieses Jahresumsatzes gestaffelt zu späteren Zeitpunkten registrierungspflichtig werden. Unternehmer mit einem Jahresumsatz von mehr als 19.250 Omanischen Rial (ca. 41.000 Euro) können sich jedoch schon jetzt freiwillig registrieren lassen. Für die Registrierung ist ein Online-Portal vorgesehen.

## Veranstaltungen

### **Interaktives Online-Seminar „Aktuelles zur Umsatzsteuer 2021“**

16. und 23. März 2021 um 13:30 Uhr, jeweils 2,5 Std.

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in diesem Jahr auf folgenden Themen:

- Umsatzsteuerliche Änderungen durch das JStG 2021
- Übersicht zu weiteren aktuellen Entwicklungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (rückwirkende Rechnungsberichtigung, Gutscheine, Werklieferungen u.v.m.)

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich im Rahmen zweier "Breakout-Sessions" bedarfsgerecht zu für Sie relevanten Schwerpunktbereichen zu informieren.

Unsere "Breakout-Sessions" bieten wir als interaktive Workshops zu den folgenden Themen an:

- **Die Coronakrise und die Umsatzsteuer:** Liquiditätsoptimierung, Fallstricke & Aktuelles im Bereich Insolvenzen & Restrukturierung
- **Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft:** umsatzsteuerliches Neuland oder alles unter Kontrolle?
- **Betriebsstätten International:** Über die Risiken der Begründung einer (umsatzsteuerlichen) Betriebsstätte im Ausland und deren steuerliche und administrative Konsequenzen.
- **Cash-Pooling und Umsatzsteuer:** Einordnungen, Fallstricke und Lösungen (die nicht nur für Finanzdienstleister interessant sind).
- **Grundlagen Zoll für die Umsatzsteuer:** Eine Einführung in das Thema Zoll für Mitarbeiter aus dem Umsatzsteuerbereich.
- **Update Quick Fixes:** Da war doch was? Die Quick Fixes brachten vor einem Jahr Bewegung in den Warenhandel. Diskutieren Sie mit uns aktuelle Praxisfälle!
- **TOMS - Wo geht die Reise hin?** Aktuelle Anwendungsfälle und Entwicklungen in der Margenbesteuerung, Nicht nur für Touristiker!
- **Deals aus umsatzsteuerlicher Sicht:** Transaktionskosten mit Blick auf den Vorsteuerabzug und die Geschäftsveräußerung im Ganzen.
- **Digitalisierung der Umsatzsteuerabteilung:** Effizienzgewinn und Arbeitserleichterung abseits großer IT Projekte - Anforderungen der Praxis und mögliche Lösungsansätze.
- **E-Commerce und OSS-Verfahren:** Das Digitalpaket bringt neue Regeln im internationalen Warenverkehr. Was gilt es zu beachten?
- **Umsatzsteuer für die Öffentliche Hand:** praktische Erfahrungen mit § 2b UStG und neuere Entwicklungen anhand aktueller Verwaltungsverlautbarungen

**Die Anmeldeseite mit weiteren Informationen ist hier zu finden:** <https://www.pwc-events.com/azu2021>

# Ihre Ansprechpartner

---

## Berlin

---

**Götz Neuhahn**

Tel.: +49 30 2636-5445  
goetz.neuhahn@pwc.com

**Nicole Stumm**

Tel.: +49 30 2636-3733  
nicole.stumm@pwc.com

---

## Düsseldorf / Köln / Essen

---

**Alexandra Hartenfels**

Tel.: +49 211 981-2598  
alexandra.hartenfels@pwc.com

**Sounia Kombert**

Tel.: +49 221 2084-384  
sounia.kombert@pwc.com

**David Kosiak**

Tel.: +49 221 2084-270  
david.kosiak@pwc.com

---

## Frankfurt am Main / Mannheim

---

**Frank Gehring**

Tel.: +49 69 9585-2771  
frank.gehring@pwc.com

**Gerald Hammerschmidt**

Tel.: +49 69 9585-5290  
gerald.hammerschmidt@pwc.com

**Robert Clemens Prätzler**

Tel.: +49 69 9585-6712  
robert.clemens.pratzler@pwc.com

---

## Hamburg / Hannover

---

**Markus Hüllmann**

Tel.: +49 40 6378-8858  
markus.huellmann@pwc.com

---

## München / Nürnberg

---

**Sandra Zölch**

Tel.: +49 89 5790-6840  
sandra.zoelch@pwc.com

---

## Stuttgart

---

**Jens Müller-Lee**

Tel.: +49 711 25034-1101  
jens.mueller-lee@pwc.com

---

## ITX ERP and Data Analytics

---

**Roberta Grottini**

Tel.: +49 30 2636-5399  
roberta.grottini@pwc.com

---

## ITX Financial Services

---

**Imke Murchner**

Tel.: +49 89 5790-6779  
imke.murchner@pwc.com

---

## ITX Deals

---

**Christian Schubert**

Tel.: +49 89 5790-6726  
christian.schubert@pwc.com

---

## ITX Business Recovery Services

---

**Maria Milanovic**

Tel.: +49 89 5790-5979  
maria.milanovic@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)